GEMEINDE ZOLLING

SATZUNG
zur 1. Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Zolling
(**Entwässerungssatzung - EWS -**)
Vom 15.12.2004

Die Gemeinde Zolling erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes nachfolgende

Satzung
zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung

---

§ 1
Änderungen

Bei § 3 (Begriffsbestimmungen) erhält der Begriff „Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) folgende neue Fassung:

„Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) *sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei einer öffentlichen Druckentwässerung gehört der Pumpschacht mit Hauspumpwerk (Druckpumpe und Steuerungsanlage) zum Grundstücksanschluss.“*

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, 13.03.2008

(S)

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister